

## **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter\_A in der Beschwerdesache Beschwerdeführer\_Adresse über die Beschwerde vom 9. August 2016 gegen die Bescheide der belangten Behörde Finanzamt\_A vom 22. Juli 2016 über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für die Monate Oktober 2010 bis Dezember 2015 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben. Die angefochtenen Bescheide werden ersatzlos aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **1.) Verfahrensgang:**

Der Beschwerdeführer wurde am 11. Dezember 2015 von der Finanzpolizei\_A niederschriftlich "betreffend die Verwendung des KFZ VW Passat mit italienischem Kennzeichen\_1 in Österreich befragt."

Das Finanzamt\_A setzte in Folge mit Bescheiden vom 22. Juli 2016 die Kraftfahrzeugsteuer für die Monate Oktober 2010 bis Dezember 2015 mit der Begründung fest, der Beschwerdeführer sei am 11. Dezember 2015 aufgrund mehrerer Verwaltungsübertretungen nach dem PAG und der STVO bei der österreichische\_Stadt\_1 als Fahrzeugbesitzer des VW Passat mit dem italienischen Kennzeichen\_1 durch Organe der Finanzpolizei\_A niederschriftlich einvernommen worden. Bei der Einvernahme sei vom Beschwerdeführer im Wesentlichen angegeben worden, dass das Fahrzeug am 6. Oktober 2005 nach Österreich verbracht worden wäre und in Österreich verwendet werde. Der Beschwerdeführer sei seit 3. Februar 2002 in Österreich durchgehend polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldet. Bis Juni 2006 habe er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, Frau Name\_1, in der Mietwohnung in österreichische\_Anschrift\_1 gewohnt. Nach Ansicht der Behörde sei der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich, neben der Tatsache einer seit Jahren gegebenen Festanstellung an der

Arbeitsstelle\_1, begründet. Weiters sei aufgrund der Aufzeichnungen der Organe der österreichische\_Stadt\_1 ersichtlich, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug überwiegend in Österreich nutze und er somit überwiegenden Aufenthalt in Österreich begründe. Da das Fahrzeug seit mindestens 2005 widerrechtlich im Inland verwendet werde, sei die Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 1 (1) Z 3 KfzStG festzusetzen.

In der gegen diese Bescheide fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 9. August 2016 in Verbindung mit dem - nach einem Mängelbehebungsauftrag vom 19. August 2016 nachgereichten - Schreiben vom 7. September 2016 führte der Beschwerdeführer begründend ua. aus, er habe das Fahrzeug im Jahr 2005 nicht nach Österreich, sondern von Österreich an seinen Lebensmittelpunkt nach Italien gebracht. Er habe nicht von 2002 bis 2006 mit seiner Lebensgefährtin in einer Wohnung in österreichische\_Stadt\_1 gelebt, sondern hätte kurzzeitig eine Freundin in österreichische\_Stadt\_1 gehabt, welche auch kurzzeitig in der Wohnung gewohnt habe. Es entspreche den Tatsachen, dass er sehr viel in Österreich sei und auch dort sein Fahrzeug verwende. Das bedeute aber nicht, dass sein Lebensmittelpunkt in Österreich sei. Als Berufsbezeichnung\_1 habe er das Anrecht, seine Arbeit ortsungebunden zu verrichten, was er teilweise in Anspruch nehme. Da zusätzliche wesentliche Teile seiner Arbeit, seine Familie und Freunde und sein Besitz in Italien seien, würde dort auch sein derzeitiger Lebensmittelpunkt liegen. Er pendle nun seit Beginn der Berufstätigkeit zwischen Österreich und Italien. Nach dem Studium habe er seine freiberufliche Tätigkeit in Italien begonnen, seine Steuererklärungen bzw. alle realisierten Projekte würden dies beweisen. Da sein Vater seit Jahren chronisch krank sei, habe er von Anfang an gemeinsam mit seiner Schwester dessen Schulden und das Elternhaus in Italien übernehmen müssen. Deshalb sei sein Lebensmittelpunkt nicht nur aus privaten Gründen, sondern auch wegen des alleinstehenden Vaters, der Immobilie und der freiberuflichen Tätigkeit in Italien. Etwa zeitgleich mit dem Berufseinstieg habe er 1999 eine befristete Anstellung an der Arbeitsstelle\_1 erhalten, welche immer wieder erneuert worden wäre und teilweise 20 Stunden und die letzten Jahre 40 Stunden umfasse. Laut Vertrag sei das Anstellungsverhältnis befristet und mit keiner Anwesenheitsverpflichtung verbunden. Dementsprechend pendle er weiterhin zwischen Italien und Österreich und arbeitete viel von zu Hause aus. Dies auch deshalb, da er in Italien mit dem Umbau des Hauses begonnen habe und seine beiden Eltern zu Pflegefällen geworden wären. Auch seien seine Feldforschungen und somit viele Tätigkeiten\_1 in Italien angesiedelt (Forschungsarbeiten würden dies belegen), weshalb er auch im Rahmen dieser Tätigkeiten viel Zeit in Italien verbringe. Er habe auch in den letzten Jahren weiterhin verhältnismäßig viel arbeiten müssen, da neben dem Schuldenkredit des Vaters auch seine Schwester aufgrund einer Bürgschaft gerichtlich gepfändet worden wäre und er den gepfändeten Besitz übernehmen habe müssen, da er dort wohne. Sein gesamtes Einkommen sei in den Rückerwerb der halben Immobilie in Italien bzw. in deren Sanierung gegangen. Diese Immobilie sei sein Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt und er habe hart darum gekämpft, dies ihm zu erhalten. Für die freiberufliche Tätigkeit benötige er ein Fahrzeug, welches er in

Österreich erworben, aber nach Italien exportiert habe. Dies habe einige Mehrkosten knapp 2000 € verursacht, weshalb es absurd wäre, ein Auto aus dem Land auszuführen, wenn dies sein Lebensmittelpunkt wäre, noch dazu, weil er dadurch das Anrecht für den Erwerb einer Anwohnerparkkarte in österreichische\_Stadt\_1 verloren habe. Alles sei widersinnig und nur zu seinem Nachteil, wenn das Finanzamt mit seiner Annahme recht hätte. Über die Jahre habe er viele Tausende an Euros an Gebühren und Strafen für das Parken vor seiner Mietwohnung in österreichische\_Stadt\_1 gezahlt, nur um korrekt entsprechend seines Lebensmittelpunktes zu bleiben. Seine gesundheitlichen Schwierigkeiten (Depressionen, Bluthochdruck, Bandscheiben - alles belegbar) in Kombination mit dem finanziellen Druck und der beruflichen Doppelbelastung plus das ständige Pendeln zwischen Italien und Österreich ließen seine Reaktion auf das Parkproblem ins Absurde abgleiten. Er habe schon längst einen Platz in einer Parkgarage erwerben sollen, da er diese aber nur sporadisch genutzt hätte, habe er aus finanziellen Gründen gezögert. Ein Fehler - sowohl für seine Gesundheit als auch finanziell. Dennoch habe er in all den Jahren mit bestem Wissen und Gewissen seine steuerrechtlichen Dinge behandelt, wie aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen sei und wie mit seinem Wirtschaftsberater besprochen. Die Behauptung der Abgabenbehörde auf Basis der Parkstrafen sei einfach falsch. Warum sollte er sein Geld in eine Immobilie in Italien investieren und in österreichische\_Stadt\_1 in Miete bleiben, wenn sein Lebensmittelpunkt österreichische\_Stadt\_1 sei. Das mache keinen Sinn. Seine beiden Einkommen führe er in Italien zusammen und entrichte dort die Einkommensteuern ebenso wie alle anderen Steuern, so auch die KFZ-Steuer. Jetzt rückwirkend das ganze in Frage zu stellen sei falsch, nicht nachvollziehbar und auch unfair, da er auf diese Art alles doppelt bezahlen müsste. Auch das Argument, dass er durch sein Parkverhalten auffällig geworden wäre, sei nicht schlüssig, da er ja genau aus dem Grund, da er keine dauerhafte Parkgenehmigung bekomme, immer wieder Parkstrafen erhalten habe. Das würde aber noch lange nicht heißen, dass sein Lebensmittelpunkt in österreichische\_Stadt\_1 sei. Dass er wegen seiner Krankheit immer wieder unvorhergesehenerweise für Therapien ein - zwei Stunden länger in seiner Wohnung bleiben habe müssen, sei die einzige Ursache für die vielen Strafzettel. Seine Psychiaterin könne dies bestätigen, er nehme auch seit vielen Jahren Psychopharmaka. Dies sei zu erwähnen, um darzulegen, dass sein Verhalten nicht willkürlich oder nachlässig sei, sondern Ursachen habe. Er habe innerhalb der EU alle Steuern bereits einmal entrichtet; man verlange nunmehr von ihm, alle Steuern doppelt zu bezahlen, die er bereits in Italien entrichtet habe. Er werde nunmehr kriminalisiert, obwohl er seit 17 Jahren in Österreich Steuern zahlen würde. Er habe in Italien letztes Jahr eine Steuerprüfung gehabt, da er auch dort durch seine Tätigkeiten in Österreich "auffällig" geworden wäre. Bei dieser Prüfung sei alles in Ordnung gewesen, nun werde das Gegenteil behauptet. Zusammenfassend sei nochmals auszuführen, dass er italienischer Staatsbürger sei, seine ganze Familie in Südtirol lebe (Schwester, Eltern bzw. Nichte und Neffe), seine beiden Eltern Pflegefälle seien und er hierbei seine Schwester, wo es die berufliche Situation zulasse, unterstütze, seine Schwester alleinerziehend sei und finanzielle und alltägliche Unterstützung benötige, seine

Familie durch Krankheiten und Bürgschaften Schulden habe und er der einzige mit einem geregelten Beruf sei, er sein komplettes Einkommen der letzten Jahre in Umbauten, Kredite und Bürgschaften in Italien investiert habe, um sein Wohnhaus (Wohnung im Erdgeschoss) zu retten, er keine Lebenspartnerin in österreichische\_Stadt\_1 habe, chronisch krank sei. Er sei arbeitsfähig, müsse aber dennoch derzeit die Belastung von zwei Berufen meistern, was sich u.a. in der Misere der vielen Parkstrafen äußere, sein Vertrag mit der Arbeitsstelle\_1 befristet sei und am 14. Oktober 2016 auslaufe, er zwischen Italien und Österreich seit seinem Studienabschluss pendle und versuche alle steuerlichen Angelegenheiten korrekt abzuwickeln. Er habe durch das Leben zwischen zwei Staaten wesentliche Nachteile und Mehrkosten. Dass er nun auch noch in beiden Staaten dieselben Steuern zu entrichten habe, sei völlig unverständlich. Er zahle seit Jahren alle seine Steuern in Italien und Österreich und habe nichts verbrochen. Im Gegenteil: Er befasse sich seit Jahren auf der Arbeitsstelle\_1 mit Ethik und Nachhaltigkeit und habe nichts zu verbergen. Er sei gerne in Österreich und schließe gar nicht aus, dass sich sein Lebensmittelpunkt unter bestimmten Voraussetzungen verlagere. Dies sei aber derzeit nicht der Fall.

Das Finanzamt\_A wies die Beschwerde mit Beschwerdevereentscheidung vom 4. Mai 2017 als unbegründet ab und führte hierin ua. aus, der Beschwerdeführer sei bereits seit 3. Februar 2002 durchgehend mit Hauptwohnsitz in österreichische\_Stadt\_1 gemeldet. Damit werde zwar nur meldebehördlichen Vorgaben Rechnung getragen, aber dennoch komme der Eintragung in das amtliche Zentrale Melderegister Indizwirkung zu. Die Mietwohnung mit einer Monatsmiete von ca. € 800,-- sei ca. 70 m<sup>2</sup> groß (bestehend aus Abstellraum, Wohnraum/Küche, Bad/WC, 2 Zimmern, 1/2 Kellerabteil), wobei der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2006 alleine in der Wohnung lebe. Der Beschwerdeführer verfüge seit Jahren über eine Festanstellung an der Arbeitsstelle\_1 (Berufseinstieg sei aufgrund einer befristeten Anstellung im Jahr 1999 an der Arbeitsstelle\_1 erfolgt) und sei dort laut Befragung vom 11. Dezember 2015 als Berufsbezeichnung\_1 tätig. Dementsprechend würden bzw. werden die lohnabhängigen Abgaben von der Arbeitsstelle\_1 als Arbeitgeber im Inland abgeführt. Im Rahmen der Befragung am 11. Dezember 2015 habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er bis 2006 mit seiner Partnerin, Frau Name\_1, unter dieser Anschrift gemeinsam wohnhaft gewesen sei. Dementsprechend sei die damalige Partnerin des Beschwerdeführers vom 13. Mai 2004 bis 12. Juni 2006 unter derselben Anschrift mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet gewesen. Auch die Mutter des Beschwerdeführers sei laut Befragung vom 11. Dezember 2015 im Inland wohnhaft, wobei diese dem Beschwerdeführer im Jahr 2009 deren Hälfteanteil an einer Liegenschaft in österreichische\_Stadt\_2\_Anschrift übertragen habe. Der andere Hälfteanteil dieser Liegenschaft gehöre laut Grundbuchsatzug der Schwester des Beschwerdeführers. Laut Befragung sei der Beschwerdeführer ledig und habe keine Kinder, dh es gäbe weder Gattin noch Kinder in Italien. Diese Punkte würden nach Ansicht des Finanzamtes zunächst dafür sprechen, dass sich der Mittelpunkt der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zum damaligen Zeitpunkt (2004 bis 2006) im Inland befunden

habe. Für die darauffolgenden Zeiträume sei in weiterer Folge für das Finanzamt nicht ersichtlich, dass eine Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland bzw. konkret nach Italien stattgefunden habe. Im vorliegenden Fall sei nach Ansicht des Finanzamtes\_A - vor dem Hintergrund der durchgehenden Beschäftigung an der Arbeitsstelle\_1 - der Standort des Kraftfahrzeuges auch nach dem Jahr 2006 am Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers anzunehmen (vgl. UFS 11.03.2009, RV/0064-S/09 betreffend Standort des Kraftfahrzeuges am Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Abgabepflichtigen). Der Aktenlage zufolge verfüge der Beschwerdeführer auch über kein weiteres Kraftfahrzeug bzw. es sei im Inland kein Kraftfahrzeug auf den Beschwerdeführer zum Verkehr zugelassen. Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er das Haus seiner Eltern in italienische\_Stadt\_3\_Anschrift ca. 2002 übernommen habe, in das er in den vergangenen Jahren ca. € 100.000,-- investiert habe. Die Schwester des Beschwerdeführers, in deren Eigentum der andere Hälfteanteil der Liegenschaft in österreichische\_Stadt\_2 stehe, lebe den Angaben des Beschwerdeführers zufolge in Italien. Dies vermöge nichts daran zu ändern, dass die engeren persönlichen und insbesondere wirtschaftlichen Beziehungen des Beschwerdeführers (Jahrgang 1969) im Inland liegen würden. Besuche von Verwandten im Ausland und häufigste Auslandsreisen würden nicht zum Wegfall des Wohnsitzes führen (BFG 23.08.2016, RV/2100527/2015). Ein Fahrtenbuch habe der Beschwerdeführer nicht vorlegen können. Gesundheitliche Probleme innerhalb der Familie würden zwar persönlich bedauerlich sein, könnten jedoch bei der Anwendung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Kraftfahrzeuggesetzes an sich keine Berücksichtigung finden. Betreffend den dauernden Standort des Kraftfahrzeuges im Inland sei anzuführen, dass sich das Kraftfahrzeug der Marke Volkswagen, Type Passat Variant 1,9 TDI, mit dem amtlichen italienischen Kennzeichen\_1 seit 6. Oktober 2005 im Besitz des Beschwerdeführers befinde. Laut vorliegender Rechnung sei das in Rede stehende Kraftfahrzeug auch in Österreich erworben und in der Folge nach Italien gebracht und dort zum Verkehr zugelassen worden. Für das Entstehen der Kraftfahrzeugsteuerpflicht sei nicht entscheidend, ob das Fahrzeug im Inland erworben und ins Ausland verbracht worden wäre. Maßgeblich sei, ob das Fahrzeug im Inland widerrechtlich im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 verwendet werde, unabhängig davon, ob eben das Fahrzeug im Inland oder Ausland erworben worden sei. Dementsprechend seien in den Bescheiden über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer auf § 1 Abs.1 Z 3 KfzStG 1992 zutreffend Bezug genommen worden. Wenn in der Bescheidbeschwerde auf die doppelte Entrichtung von Abgaben verwiesen werde, dann sei dem zu entgegen, dass nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht eine Vorschreibung der Kraftfahrzeugsteuer im Inland - unabhängig davon, ob eine Zulassungssteuer in Italien bereits entrichtet worden wäre - zulässig sei bzw. die Zulassungsverpflichtung nach § 82 Abs. 8 KFG 1967 als EU-konform erachtet werde (vgl. UFS 17.07.2012, RV/0427-I/11 mVa EuGH 21.03.2002, Rs. C-451/99, Cura Anlagen GmbH). Abgesehen vom langjährigen Vorliegen eines Wohnsitzes im Inland und der langjährigen Beschäftigung als Nichtselbständiger an der Arbeitsstelle\_1 würden der Erwerb von Mautvignetten - auf der Windschutzscheibe seien die Vignetten

der Jahre 2013, 2014 und 2015 ersichtlich - für die Verwendung im Inland (vgl. BFG 23.08.2016, RV/2100527/2015, S. 9 betr. Autobahnjahresvignette) sprechen. Weiters wären allein in den Jahren 2011 bis 2015 120 Verwaltungsübertretungen nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997 und der StVO in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug begangen worden, was jedenfalls weiters für die überwiegende Verwendung des gegenständlichen Fahrzeuges im Inland spreche.

Der Beschwerdeführer beehrte mit Schreiben vom 5. Juni 2017 fristgerecht die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht und beantragte unter Beilage von ua. Schriftstücken der Arbeitsstelle\_1, von Rechnungen seiner Autowerkstatt in italienische\_Stadt\_3, von Rechnungen betreffend den Umbau seiner Wohnung in italienische\_Stadt\_3, von Wohnsitzbescheinigungen der italienische\_Stadt\_3, einer Abschrift aus dem Hauptbuch der italienische\_Provinz\_A sowie von Bestätigungen verschiedener Vereine die Stornierung der KFZ-Steuer, da sich sein Lebensmittelpunkt und der dauernde Standort des Kraftfahrzeuges in Italien und nicht in Österreich befinden würden. Er habe anlässlich seiner persönlichen Vorsprache am 30. Mai 2017 dem Finanzamt\_A den Sachverhalt erläutert und Unterlagen zu Eigentumsverhältnissen, Wohnsitzbescheinigungen, Pflegetätigkeiten zu Gunsten seines Vaters, Auftragsbestätigungen als freischaffender Berufsbezeichnung\_2 der Berufsbezeichnung\_2\_Kammer der italienische\_Provinz\_A, Vereinsmitgliedschaften, den Pfändungsbescheid seiner Schwester und seinen Hypothekarkredit in Italien vorgelegt. Die Unterlagen der Asfinag zur Brennermaut würden ihm aus Datenschutzgründen nicht ausgehändigt werden bzw. seien bereits vernichtet; wobei dazu zu sagen sei, dass er ohnehin meistens über den Paß\_A und nicht über den Brenner nach Hause fahre.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2019 führte der Beschwerdeführer ua. ergänzend aus, er habe den gesamten Anteil des Vaters am Wohnhaus in italienische\_Stadt\_3 (eine Wohnung im Erdgeschoss des Gebäudes) in sein Eigentum übernommen. Der Rest des Gebäudes (ungefähr zwei Drittel) gehöre weiteren Verwandten von ihm. Er sei dort in seiner Wohnung alleine wohnhaft; die Wohnung diene ihm auch als Büro für seine freischaffende Tätigkeit als Berufsbezeichnung\_2. Sein Vater lebe bei dessen Lebensgefährtin im Nachbarort italienische\_Stadt\_5 und seine Schwester mit ihren beiden Kindern in italienische\_Stadt\_6. Er habe im strittigen Zeitraum sowohl ein Handy von einem österreichischen Telefonanbieter als auch eines von einem italienischen Telefonanbieter gehabt. Er verfüge nur über das streitgegenständliche Fahrzeug, mit welchem er immer von österreichische\_Stadt\_1 nach italienische\_Stadt\_3 (und retour) gefahren sei. Er habe für diese Fahrten nie ein anderes Verkehrsmittel bzw. eine Mitfahrgelegenheit genutzt.

## 2.) Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Kinder (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015). Mit Schenkungsurkunden vom 14. Februar 2003 und 6. Juli 2006 wurde ihm das (Mit)Eigentum ua. an der (Erdgeschoß)Wohnung (ca. 110 m<sup>2</sup>)

seiner Eltern in italienische\_Stadt\_3\_Anschrift Italien, übertragen (siehe Teilabschriften des Hauptbuches der italienischen\_Katastralgemeinde\_Stadt\_3 zu den Parzellen Bp.\_1\_Gp.\_2 vom 26. Mai 2017). Der Beschwerdeführer ist dort alleine wohnhaft (siehe Wohnsitzbescheinigung der italienischen\_Stadt\_3 vom 29. Mai 2017, Niederschrift vom 11. Dezember 2015 sowie mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2019).

Der Beschwerdeführer hat das Wohngebäude bzw. die Wohnung in den Jahren 2012 und 2013 umfassend saniert (siehe die Rechnungen der Firma\_1 vom 28. Februar 2013, der Firma Firma\_2 vom 27. Dezember 2012 und 29. November 2013, der Firma\_3 vom 9. Juli 2013, von Firma\_4 vom 6. Dezember 2012 und 30. Dezember 2013, der Firma\_5 vom 27. Juni 2013 und der Firma\_6 vom 6. Februar 2013 sowie die Niederschrift vom 11. Dezember 2015).

Der pflegebedürftige Vater lebt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Beschwerdeführer im Nachbarort italienische\_Stadt\_5, die Schwester mit ihren Kindern in italienische\_Stadt\_6 sowie (nicht näher bezeichnete) Freunde des Beschwerdeführers in italienische\_Stadt\_3 bzw. in Italien (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015 sowie mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2019). Der Beschwerdeführer ist in den in Italien situierten Vereinen Verein\_1 (siehe Bestätigung vom 28. Mai 2017) und Verein\_2 (siehe Bestätigung vom 23. Mai 2017) sowie in der Arbeitsgruppe\_1 (siehe undatierte Bestätigung) als (Vereins)Mitglied aktiv tätig (siehe mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2019).

Der Beschwerdeführer ist seit 9. Oktober 1996 ununterbrochen in österreichische\_Stadt\_1, hiervon seit 3. September 2002 in österreichische\_Anschrift\_1 wohnhaft (Mietwohnung; ca. 70 m<sup>2</sup>; gemeldet mit "Hauptwohnsitz"; siehe Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 8. Juni 2015 und Mietvertrag vom 18. bzw. 20. Juni 2002). Bis zum Jahr 2006 teilte er die Wohnung mit seiner (damaligen) Partnerin Name\_1 und ist seit dem alleine dort wohnhaft (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015).

Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über (nicht näher bezeichnete) Freunde; seine Mutter ist in österreichische\_Stadt\_2, Österreich, wohnhaft (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015).

Der Beschwerdeführer ist seit 13. August 2009 - gemeinsam mit seiner in Italien wohnhaften Schwester - (Hälfte)Eigentümer an der Liegenschaft (samt dem hierauf befindlichen Wohngebäude) in österreichische\_Stadt\_2, österreichische\_Stadt\_2\_Anschrift (siehe Grundbuchsauszug zu EZ\_1\_KG\_Stadt\_2 vom 11. Dezember 2015).

Der Beschwerdeführer ist seit 1999 an der Arbeitsstelle\_1, davon seit 1. Juni 2011 als Berufsbezeichnung\_1 nichtselbständig beschäftigt (siehe ua. Schreiben der Arbeitsstelle\_1 vom 23. Mai 2011, Beschwerde vom 9. August 2016 sowie den Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung vom 8. Juni 2015). Das Beschäftigungsausmaß beträgt seit (zumindest) 1. Juni 2011 40 Stunden/Woche (siehe Dienstzeit- und Entgeltbestätigung der Arbeitsstelle\_1 vom 27. Juni 2013), die Arbeitsleistung umfasst ua. zwei Tätigkeiten\_1 (Zeitaufwand zwischen 2 bis 3,5 Stunden pro Tätigkeit\_1; siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015) bei ansonsten keiner

örtlichen Anwesenheitspflicht an der Arbeitsstelle\_1 (siehe Nachtrag zum Arbeitsvertrag vom 18. Oktober 2010). Die Vorbereitungsarbeiten und sonstigen Tätigkeiten (Forschung) werden zum Teil in österreichische\_Stadt\_1 und zum Teil in Italien erbracht (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015).

Der Beschwerdeführer ist in Italien freiberuflich als Berufsbezeichnung\_2 tätig (siehe ua. die Schreiben der italienische\_Stadt\_4 vom 27. September 2016 und der italienischen\_Stadt\_3 vom 3. Mai 2017). Das Büro befindet sich in seiner Wohnung in italienische\_Stadt\_3; er erbringt die Leistungen von seinem Wohnsitz in Italien aus (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015 sowie mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2019). Der Beschwerdeführer ist in der vorlesungsfreien Zeit (Juli bis Oktober) überwiegend in Italien und die restliche Zeit über in der Woche drei Tage in österreichische\_Stadt\_1 und vier Tage in Italien aufhältig (siehe Niederschrift vom 11. Dezember 2015).

Der Beschwerdeführer wies in seinen in Italien eingereichten Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2014 und 2015 sowohl Einkünfte aus (dem österreichischen) Lohneinkommen (Lavoro dipendente) in Höhe von Betrag\_1 € (2014) bzw. Betrag\_2 € (2015) als auch aus selbständiger Arbeit (Lavoro autonomo) in Höhe von Betrag\_3 € (2014) bzw. Betrag\_4 € (2015) aus.

Mit Kaufvertrag vom 6. Oktober 2005 erwarb der Beschwerdeführer von Verkäufer das Kraftfahrzeug VW Passat 1,9 TDI (siehe Kaufvertrag vom 6. Oktober 2005).

Der Beschwerdeführer verbrachte das Fahrzeug nach Italien und meldete es dort mit dem amtlichen Kennzeichen\_1 an (siehe Zulassungsbescheinigung der Republik Italien vom 14. Dezember 2005, GZ\_1). Der Beschwerdeführer verfügt über kein weiteres Fahrzeug und hat für seine Fahrten von österreichische\_Stadt\_1 nach italienische\_Stadt\_3 (und retour) ausschließlich das streitgegenständliche Fahrzeug genutzt (siehe mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2019).

### 3.) Beweiswürdigung:

Der streitgegenständliche Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der vorliegenden unstrittigen Aktenlage, insbesondere aus der Niederschrift vom 11. Dezember 2015, aus der Beschwerde vom 9. August 2016, aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2019 sowie aus den weiteren oben näher bezeichneten Unterlagen.

Das Finanzamt\_A hat keine vom Beschwerdevorbringen abweichenden Ausführungen zu den persönlichen Beziehungen des Beschwerdeführers sowie zu dessen geschilderter Aufteilung der Arbeitszeiten und Aufenthalte auf Österreich und Italien getätigt bzw. den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers ua. in der Niederschrift vom 11. Dezember 2015 und in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2019 nicht widersprochen. Nachdem sich aus der vorliegenden Aktenlage keine Anhaltspunkte für eine gegensätzliche Sachverhaltsfeststellung ergeben, bestehen für das Bundesfinanzgericht keine Bedenken hieran, diese - grundsätzlich als glaubwürdig zu beurteilenden - Angaben des Beschwerdeführers der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen.

#### 4.) Rechtslage:

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen nach § 1 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 (KfzStG 1992)

1. in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge
  - a) deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt;
  - b) die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind;
  - c) wenn und solange für diese eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, auf die § 6 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953 anzuwenden ist, nicht besteht;
2. in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden;
3. Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung).

Steuerschuldner ist nach § 3 KfzStG 1992

1. bei einem in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeug die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist;
2. in allen anderen Fällen die Person, die das Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet.

Die Steuerpflicht dauert nach § 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 bei widerrechtlicher Verwendung (§ 1 Z 3 leg.cit.) eines Kraftfahrzeuges vom Beginn des Kalendermonates, in dem die Verwendung einsetzt, bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem die Verwendung endet.

Gemäß § 36 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) dürfen Kraftfahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen u.a. des § 82 KFG über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr [Anm.: im Inland] zugelassen sind (§§ 37 bis 39 KFG) oder mit ihnen bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46 KFG) durchgeführt werden und sie weitere [hier nicht relevante] Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 40 Abs. 1 KFG gilt als dauernder Standort eines Fahrzeuges der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Gemäß § 79 KFG ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 KFG eingehalten werden.

Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen (§ 79 Abs. 1 KFG) müssen gemäß § 82 Abs. 1 KFG von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über

den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, zugelassen sein. Fahrzeuge ohne dauernden Standort im Bundesgebiet dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen zugewiesene Kennzeichen führen.

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind gemäß § 82 Abs. 8 KFG in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2009, in Geltung bis 23. April 2014, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

Mit dem Erkenntnis VwGH 21.11.2013, 2011/16/0221, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Einbringung in das Bundesgebiet gemäß § 82 Abs. 8 KFG der Einbringung gemäß § 79 KFG entspricht, sodass die Monatsfrist bis zur erforderlichen inländischen Zulassung mit jeder Verbringung des Fahrzeugs ins Ausland oder in das übrige Gemeinschaftsgebiet neu zu laufen beginnt. Diese Rechtsprechung bekräftigte der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis VwGH 25.4.2016, 2015/16/0031.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2014, ausgegeben am 23. April 2014, wurde § 82 Abs. 8 KFG dahingehend novelliert bzw. ergänzt, wonach "eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet" die Monatsfrist nicht unterbricht.

Die Rückwirkungsanordnung des § 135 Abs. 27 KFG 1967 idF BGBl. I 2014/26, demzufolge § 82 Abs. 8 KFG in dieser Fassung mit 14. August 2002 in Kraft getreten wäre, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2.12.2014, G 72/2014, als verfassungswidrig aufgehoben. Damit ist die mit BGBl. I 2014/26 erfolgte Novellierung des § 82 Abs. 8 KFG erst am 24. April 2014 in Kraft getreten. Der durch das BGBl. I 2014/26 in diese Bestimmung eingefügte Satz "Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht." ist hingegen erst auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 23. April 2014 verwirklicht wurden.

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist nach § 1 Abs. 7 Meldegesetz an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind nach § 1 Abs. 8 Meldegesetz insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen,

ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

#### 5.) Erwägungen:

5.a) Die Anwendung der - vom Finanzamt\_A dem bekämpften Bescheid zugrunde gelegten - Bestimmung des § 82 Abs. 8 KFG setzt einen inländischen Hauptwohnsitz voraus. Im vorliegenden Fall ist somit entscheidungswesentlich, ob der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz in Österreich oder in Italien innehatte.

Nachdem im vorliegenden Fall unstrittig feststeht, dass der Beschwerdeführer sowohl in österreichische\_Stadt\_1 als auch in italienische\_Stadt\_3, Italien, über Wohnsitze verfügte, bedarf es der Abklärung, wo sich bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen dessen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befand.

Als Anknüpfungspunkte zu Österreich hat der Beschwerdeführer neben seinem Wohnsitz in österreichische\_Stadt\_1 (alleine wohnhaft in einer Mietwohnung, 70m<sup>2</sup>) seine unselbständige Betätigung als Berufsbezeichnung\_1 an der Arbeitsstelle\_1. Darüber hinaus verfügt er über ein (Hälfte)Eigentum an einer (bebauten) Liegenschaft in österreichische\_Stadt\_2. Persönliche Beziehungen in Österreich bestanden nach der Aktenlage zu seiner in österreichische\_Stadt\_2 wohnhaften Mutter sowie zu - einer nicht näher dargelegten Anzahl von - Freunden.

Demgegenüber fällt für Italien neben seinem Wohnsitz in der in seinem Eigentum befindlichen Wohnung in italienische\_Stadt\_3 (hierin alleine wohnhaft, 110 m<sup>2</sup>) ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer (zeitlich) überwiegend in Italien aufhältig ist. Der Beschwerdeführer ist in Italien als Berufsbezeichnung\_2 selbständig tätig und erzielt hieraus Einkünfte in einer mit der unselbständigen Tätigkeit an der Arbeitsstelle\_1 nahezu vergleichbaren Höhe (siehe die vorliegenden Lohnzettel und Einkommensteuererklärungen). Er unterhält im Nahebereich von italienische\_Stadt\_3 bzw. in Italien persönliche Beziehungen zu seinem in italienische\_Stadt\_5 wohnhaften (pflegebedürftigen) Vater, seiner in italienische\_Stadt\_6 wohnhaften Schwester (samt Kindern) sowie zu - einer nicht näher dargelegten Anzahl von - Freunden. Des Weiteren ist er in Italien in drei Vereinen bzw. Arbeitsgruppen aktiv tätig.

Die Abwägung der Gesamtheit der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen des Beschwerdeführers zu seinen Wohnsitzen zum einem in österreichische\_Stadt\_1 und zum anderen in italienische\_Stadt\_3 führt hierzu, dass Italien den bedeutungsvolleren Staat für den Beschwerdeführer darstellt. Der Beschwerdeführer ist in Italien nicht nur (zeitlich) überwiegend anwesend, sondern pflegt hier auch seine unmittelbaren persönlichen Beziehungen zu seinen im Nahebereich von italienische\_Stadt\_3 lebenden Vater, Schwester, Neffe und Nichte. Die in österreichische\_Stadt\_2, Österreich, wohnhafte Mutter lebt hingegen vom österreichischen Wohnsitz österreichische\_Stadt\_1 derart weit entfernt (Entfernung 190 km), dass der Beschwerdeführer zu ihr zweifellos keine mit dem Vater

vergleichbare unmittelbare persönliche Nahebeziehung zu führen vermag (Entfernung italienische\_Stadt\_3 nach italienische\_Stadt\_5 10 km). Wenngleich der Beschwerdeführer in beiden Staaten über eine nicht näher dargelegte Anzahl von Freunden verfügt, ist er lediglich in Italien in Vereinen bzw. Arbeitsgruppen aktiv tätig. In Italien werden somit die intensiveren gesellschaftlichen Kontakte gepflogen und die mit den Vereinen / Arbeitsgruppen verbundenen persönlichen Interessen verfolgt.

Die wirtschaftlichen und beruflichen Beziehungen gestalten sich in Österreich und Italien in etwa gleich, da der Beschwerdeführer zum einen in beiden Staaten Einkünfte in vergleichbarer Höhe erzielt und zum anderen in beiden Staaten (Mit)Eigentümer einer bebauten Liegenschaft ist. Die Nutzung der Wohnung in italienische\_Stadt\_3 als Wohnsitz verbunden mit den umfassenden Renovierungsarbeiten in den Jahren 2012 und 2013 begründen jedoch für das Bundesfinanzgericht eine hieraus ergebende engere persönliche Beziehung zum Eigentum in Italien.

Nach dem Gesamtbild der obig dargestellten Lebensverhältnisse hatte der Beschwerdeführer im strittigen Zeitraum seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen in Italien, pflegte er doch die engeren persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen in bzw. zu seinem Wohnsitz in italienische\_Stadt\_3. Der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers befindet sich damit in Italien, sodass - entgegen den Ausführungen des Finanzamtes\_A - die gesetzliche Standortvermutung des § 82 Abs. 8 KFG keine Anwendung findet.

5.b) Das Finanzamt\_A hat weder ein Vorbringen erstattet noch eine Feststellung getroffen, das streitgegenständliche Fahrzeug werde in Österreich überwiegend verwendet. Aus der vorliegenden Aktenlage lassen sich keine hinreichenden Anhaltspunkte hierfür ableiten, dass sich das Fahrzeug im strittigen Zeitraum überwiegend in Österreich befand und dieses nach der Art und Weise der Verwendung überwiegend in Österreich genutzt wurde. Der Beschwerdeführer war überwiegend nicht in Österreich, sondern in Italien aufhältig (in den Monaten Juli bis Oktober überwiegend, ansonsten an vier Tagen in der Woche); der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befand sich in Italien (siehe obige Ausführungen zu Pkt 5.a). Bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung ist damit das streitgegenständliche Fahrzeug italienische\_Stadt\_3 als Ort des Mittelpunktes der Lebensinteressen des Beschwerdeführers, sohin Italien und damit dem Ausland, zuzuordnen.

An dieser Feststellung vermögen auch nichts die Umstände des Erwerbes der Autobahnjahresvignetten sowie der hohen Anzahl an Verwaltungsübertretungen nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997 und der StVO etwas zu ändern, steht doch eine tatsächliche Verwendung des Fahrzeuges in Österreich außer Streit (siehe Beschwerde vom 9. August 2016). Die Verwaltungsübertretungen sowie die Anhaltungen am 11. Juni und 29. Oktober 2015 sind ausschließlich zeitpunktbezogen und belegen lediglich das Abstellen des Fahrzeuges an den diesbezüglichen Tagen in österreichische\_Stadt\_1; der Erwerb der Jahresvignetten ist durch die unstrittigen regelmäßigen Anreisen von italienische\_Stadt\_3 nach österreichische\_Stadt\_1 (und zurück) begründet. Diesen beiden abgabenbehördlichen Einwendungen ist jedoch gemein, dass sie keine Rückschlüsse auf

das tatsächliche Ausmaß der Nutzung des Fahrzeuges in Österreich (ua. an den Tagen ohne Verwaltungsübertretungen bzw. über die Anzahl der tatsächlichen Autobahnfahrten in Österreich) zulassen. Sie sind daher nicht geeignet, eine überwiegende Verwendung des Fahrzeuges in Österreich zu begründen bzw. glaubhaft zu machen.

5.c) Ergänzend wird für den strittigen Zeitraum bis 23. April 2014 bemerkt, dass dem Beschwerdeführer aufgrund nachfolgender Ausführungen auch dann keine Verpflichtung nach dem KfzStG zukäme, wenn er in Österreich seinen Hauptwohnsitz iSd § 82 Abs. 8 KFG innegehabt hätte.

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG in der bis 23. April 2014 geltenden Fassung beginnt in den Fällen, in denen ein Fahrzeug regelmäßig monatlich in das Ausland ausgebracht wird, die Monatsfrist immer wieder neu zu laufen und es entsteht keine Zulassungsverpflichtung im Inland. Solche Fahrzeuge werden somit nicht "ohne die erforderliche (inländische) Zulassung" im Sinne des KfzStG 1992 im Inland verwendet.

In derartigen Fällen liegt somit keine widerrechtliche Verwendung vor, an die die Steuerpflicht nach dem KfzStG 1992 anknüpft. Es könnte somit dahingestellt bleiben, wo der Beschwerdeführer im strittigen Zeitraum bis zum 23. April 2014 seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen hatte und wo der Standort des Fahrzeuges war; in derartigen Fällen kann auch nicht § 79 KFG 1967 greifen. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beschwerdeführers oder eine mögliche Widerlegung einer Standortvermutung sind demgemäß ohne Belang.

Der Beschwerdeführer verfügt lediglich über das streitgegenständliche Fahrzeug und hat ausschließlich mit diesem die gegenständlichen Fahrten von österreichische\_Stadt\_1 nach italienische\_Stadt\_3 (und retour) vorgenommen.

Im gegebenen Fall hat das Finanzamt\_A den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht widersprochen, dass er in der vorlesungsfreien Zeit (Juli bis Oktober) überwiegend in Italien und die restliche Zeit über drei Tage in österreichische\_Stadt\_1 und vier Tage in Italien aufhältig war. Nachdem diese Beschwerdevorbringen in der Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umstände grundsätzlich als glaubwürdig anzusehen sind und sich aus der vorliegenden Aktenlage keine Anhaltspunkte für eine gegensätzliche Sachverhaltsfeststellung ergeben, bestehen für das Bundesfinanzgericht keine Bedenken hieran, dieses Vorbringen als zutreffend zu qualifizieren und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen.

Der Beschwerdeführer verbrachte durch die regelmäßige Rückkehr von österreichische\_Stadt\_1 nach italienische\_Stadt\_3 das streitgegenständliche Fahrzeug (zumindest) wöchentlich nach Italien, sodass sich dieses nie ununterbrochen länger als eine Woche in Österreich befand. Durch die regelmäßige Ausfuhr des Fahrzeuges in das Ausland begann die gesetzliche Monatsfrist des § 82 Abs. 8 KFG immer wieder neu zu laufen. Der Beschwerdeführer verwirklichte somit keine Zulassungsverpflichtung im Inland.

5.d) Im vorliegenden Fall besteht nach § 36 lit. a KFG keine Verpflichtung zur Zulassung des streitgegenständlichen Fahrzeuges in Österreich. Der Beschwerdeführer verwirklichte

in den strittigen Jahren keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 KfzStG, welcher die Vorschreibung einer Kraftfahrzeugsteuer begründen vermag.

Bei der Kfz-Steuer handelt es sich nach § 6 Abs. 3 KfzStG um eine Selbstberechnungsabgabe. Eine Festsetzung solcher Abgaben hat nur dann zu erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, der Abgabenbehörde keinen Betrag bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist (§ 201 BAO). Beides liegt im gegebenen Fall nicht vor, weshalb die bekämpften Bescheide über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum Oktober 2010 bis Dezember 2015 (sämtliche mit Ausfertigungsdatum 22. Juli 2016) ersatzlos aufzuheben sind.

6.) Zulässigkeit einer Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Beschwerdefall wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Das Bundesfinanzgericht orientierte sich bei den zu lösenden Rechtsfragen an der zitierten einheitlichen höchstgerichtlichen Judikatur, darüber hinaus hing die Entscheidung im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist daher unzulässig.

Innsbruck, am 21. Juni 2019